

**Plan-Idee**

Tanja Bischofberger  
Büro für Beratung,  
Planung und Entwicklung  
im Raum

---

# **Teilrevision Ortsplanung Breil/Brigels**

Genereller Erschliessungsplan 1:5000  
Verkehr, Breil/Brigels – Waltensburg/Vuorz

Planungs- und Mitwirkungsbericht

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                   |    |
|-------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Ausgangslage .....                                             | 3  |
| 2. Vereinbarungen über den Zusammenschluss der Gemeinden .....    | 4  |
| 3. Überprüfung von Varianten für die Verbindungsstrasse.....      | 5  |
| 4. Auflageprojekt nach Meliorationsrecht .....                    | 7  |
| 5. Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Verkehr .....             | 8  |
| 6. Erläuterungen zur geplanten Verbindungsstrasse .....           | 9  |
| 7. Beurteilung der umweltrelevanten Auswirkungen .....            | 10 |
| 8. Interessensabwägung.....                                       | 10 |
| 9. Übergeordnete Rahmenbedingungen .....                          | 13 |
| 10. Organisation und Ablauf der Planungsvorlage .....             | 14 |
| 11. Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung Graubünden ..... | 15 |
| 12. Mitwirkungsaufgabe, Beschluss durch die Gemeinde .....        | 15 |

# Teilrevision Genereller Erschliessungsplan Verkehr

## 1. Ausgangslage

Bereits im Jahr 2009 wurden Abklärungen betreffend eines Gemeindezusammenschlusses der drei Gemeinden Andiaast, Breil/Brigels und Waltensburg/Vuorz gestartet. Das erste Fusionsprojekt scheiterte dann allerdings. Im Jahr 2013 wurde ein neues Projekt gestartet, um die Vor- und Nachteile der beiden Varianten Fusion mit Breil/Brigels oder mit Ilanz/Glion abzuklären. Im Juni 2016 entschieden die beteiligten Gemeinden ein konkretes Fusionsprojekt mit Breil/Brigels zu prüfen. Die Abstimmungen über den Fusionsvertrag fanden an den Gemeindeversammlungen von Andiaast und Waltensburg/Vuorz vom 24. Juni 2017 und in Breil/Brigels an der Urnenabstimmung vom 25. Juni 2017 statt. Die Fusion samt Fusionsvertrag wurde in allen drei Gemeinden recht deutlich angenommen (57.8% - 89.1%).

Die durch den Zusammenschluss entstandene Gemeinde weist rund 1'800 Einwohnerinnen und Einwohner auf und erstreckt sich über eine Fläche von rund 97 km<sup>2</sup>. In den letzten Jahrzehnten fanden diverse Zusammenarbeiten statt - dies insbesondere im Tourismus- und Agarsektor. Aufgrund einer fehlenden direkten Strassenverbindung wurde in anderen Bereichen weniger stark zusammengearbeitet (z. B. Schule).

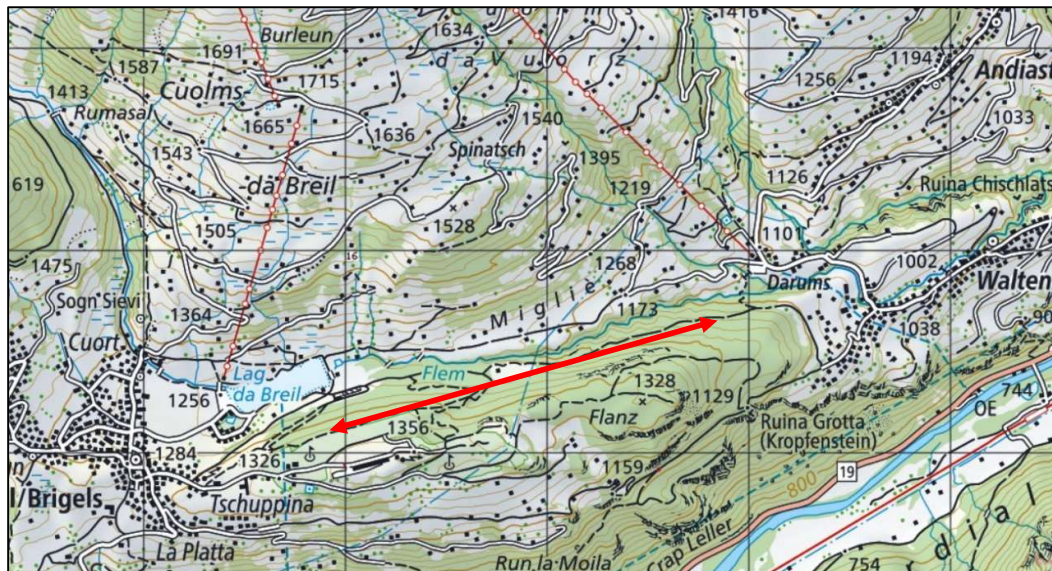


Abbildung 1: Kartenausschnitt Gemeinde Breil/Brigels (Quelle: map.geo.admin.ch)

## 2. Vereinbarungen über den Zusammenschluss der Gemeinden

Mit der Fusionsvereinbarung wurden für die künftige Gemeinde verschiedene Regelungen verbindlich und grundsätzlich unabänderlich getroffen. Im Zusammenhang mit der neuen Verbindungsstrasse ist insbesondere Ziffer 8 des Fusionsvertrages relevant:

1. *Die neue Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein.*
- ...
8. *Zwischen den beiden Fraktionen Waltensburg/Vuorz und Breil Vitg wird eine Gemeindestrasse realisiert. Dazu wird im Rahmen einer Melioration ein Bruttokredit in der Höhe von 5,1 Millionen Franken gewährt. Die Strasse ist als kommunale Verbindungsstrasse zwischen den Fraktionen definiert so zu bauen, dass sie den Durchgangsverkehr nicht fördert. Es wird ein Car- und Lastwagenverbot erlassen. Der Vorstand der neuen Gemeinde ist verpflichtet, weitere Massnahmen zur Verkehrsreduktion einzuführen, falls dieser deutlich ansteigt. Um dies zu beurteilen, werden Verkehrszählungen vor und nach der Realisierung der Strasse durchgeführt.*

*Die Tempo 30-Zone in der Fraktion von Waltensburg/Vuorz kann nur aufgehoben werden, wenn Zweidrittel der Stimmberechtigten der Fraktion Waltensburg/Vuorz dies unterstützt.*

...

Eine wintersichere kommunale Verbindungsstrasse zwischen den Fraktionen Andiaast, Waltensburg/Vuorz und Breil Vitg ist für das Funktionieren der neuen Gemeinde unabdinglich. Die Strasse hat folgenden Zwecken zu dienen:

- Verkehrsverbindung zwischen den Fraktionen, um ein engeres Zusammenleben innerhalb der neuen Gemeinde zu ermöglichen
- Ermöglichung der Nutzung von kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Angeboten
- Sicherer Schülertransport auch im Winter
- Nutzung der Verbindungsstrasse für landwirtschaftliche Zwecke (Bewirtschaftung, Milchtransporte)

Bereits im Rahmen der Fusionsverhandlungen war eine Erschliessungsstudie erarbeitet worden. In diesem Zusammenhang sind verschiedene Varianten geprüft worden. Schliesslich hat man sich dann für jene Ausführung entschieden, welche Grundlage des Fusionsvertrags ist.

5/15

### 3. Überprüfung von Varianten für die Verbindungsstrasse

Wie bereits erwähnt, wurden für die geplante Verbindungsstrasse verschiedene Varianten geprüft. Die ersten Varianten wurden bereits anlässlich der Fusionsverhandlungen im Jahr 2010 untersucht:

Variante Munsaus: Ausbau bestehende Gemeindestrasse Waltensburg/Vuorz - Casti Grotta - Munsauens - Breil/Brigels, Länge ca. 4.2 km, Kosten ca. Fr. 8.7 Mio., weitgehender Ausbau des bestehenden Trassees, in einem relativ steilen Gelände, Bau von Kunstbauten notwendig.

Variante Migliè 1: Ausbau der Gemeindestrasse ab Curtgin Grond bis Migliè, in Migliè Querung des Flem mit einer ca. 65 m langen Brücke und Ausbau der bestehenden Strasse von Plaun Sut bis Cumpriva, Länge ca. 3.5 km, Kosten ca. Fr. 6.15 Mio. Das Trassee liegt mehrheitlich im flachen, baulich unproblematischen Gelände.

Eine weitere Variante Richtung Migliè-Cuolm Bostg – Lag wurde nicht vertieft untersucht, da das Naherholungsgebiet Migliè stark tangiert gewesen wäre und die Überquerung des Dammes in Bostg nur mit einer Gewichtsbeschränkung möglich gewesen wäre.

Die Variante Munsaus hatte sehr grosse Nachteile hinsichtlich folgender Kriterien:

- Belastung des Quartiers in Waltensburg/Vuorz durch zusätzlichen Durchgangsverkehr und des Verkehrs der Fraktion Andiastr
- Grosser Eingriff im Baugebiet mit wenig Akzeptanz, eingeschränkte Durchfahrtshöhe
- Grosser Eingriff in die Landschaft durch auszubauende Wendekehren und Kunstbauten
- Problematische ganzjährige Offenhaltung (Sicherheitsaspekte)
- Ungenügende Erfüllung anderer Interessen (Wald- und Landwirtschaft, Tourismus)
- Hohe Baukosten

In der ersten Fusionsabstimmung stand somit die Variante Migliè 1 zur Debatte. Diese Linieneinführung war allerdings nicht unumstritten, da sie ebenfalls das Naherholungsgebiet Migliè tangiert. Die Fusionsverhandlungen scheiterten unter anderen auch wegen dieser Linieneinführung.

Im Rahmen der neuerlichen Fusionsabklärungen im Jahr 2016 wurden deshalb weitere Varianten untersucht.

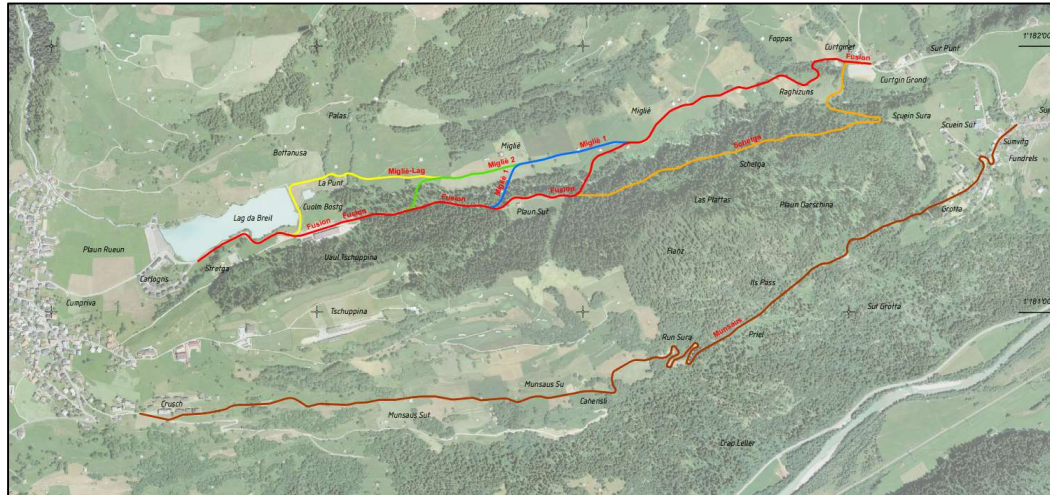


Abbildung 2: Im Rahmen der Fusionsverhandlungen geprüfte Varianten (Quelle: Cavigelli Ingenieure AG)

- Variante Miglieri 1:** Anpassung der ursprünglichen Variante Miglieri 1 durch Verkürzung des Ausbaus bis Stretg, da der Ausbau Stretg – Cumpriva bereits durch die Gemeinde ausgebaut wurde. Länge ca. 2.33 km, Kosten ca. Fr. 4.83 Mio. Das Trasseee liegt mehrheitlich im flachen, baulich unproblematischen Gelände.
- Variante Miglieri 2:** Analog Variante Miglieri 1 ausser, dass in Miglieri die Strasse noch ca. 400 m weiter Richtung Breil/Brigels führt und dann den Flembach mit einer ca. 40 m langen Brücke überquert, Länge ca. 2.24 km, Kosten ca. Fr. 4.17 Mio. Das Trasseee liegt mehrheitlich im flachen, baulich unproblematischen Gelände.
- Variante Schetga:** Am Ende des Parkplatzes in Curtgin Grond führt die Strasse nach Schetga - Fontauna Freida bis nach Stretga. Die Valvarengias wird mit einer ca. 15 m und der Flembach mit einer ca. 45 m langen Brücke überquert. Im steilen Abschnitt Flembach bis Sorts da Scuein sind diverse Stützmauern notwendig, Länge ca. 2.6 km, Kosten ca. Fr. 5.87 Mio.
- Variante Fusion:** Ausbau der Gemeindestrasse ab Curtgin Grond bis Miglieri, in Miglieri Querung des Flem mit einer ca. 80 m langen Brücke bis zur östlichen Ebene in Plaun Sut, von dort Anschluss an der bestehenden Strasse von Plaun Sut bis Stretga, Länge ca. 2.3 km, Kosten ca. Fr. 5.1 Mio. Das Trasseee liegt mehrheitlich im flachen, baulich unproblematischen Gelände.

Im Vergleich zur Variante Schetga wiesen alle Varianten Migliè folgende Vorteile auf: einfaches topografisches Gelände, wenig Eingriffe in Landschaft, mit Ausnahme der Brücke keine grossen Kunstbauten, bessere Erfüllung weiterer Interessen (Landwirtschaft, Tourismus, Sicherheitsaspekte/Unterhalt), Kosten. Die bestehende Güterstrasse vom Sportplatz der Bergbahnen in Waltensburg/Vuorz bis Migliè muss in den nächsten Jahren zwingend saniert werden, um den heutigen Bedürfnissen der Landwirtschaft zu genügen (ungenügende Breite, Entwässerung). Sie erschliesst immerhin rund 21 ha Kulturland.

Die Variante Fusion tangiert das Naherholungsgebiet Migliè am wenigsten und wurde deshalb (sowie aufgrund den Erfahrungen aus den gescheiterten ersten Fusionsverhandlungen) vorgeschlagen. Die Fusion und der Fusionsvertrag mit dieser Variante wurden von der Bevölkerung schliesslich angenommen.

Die Variante Fusion beginnt in Curtgin Grond bei der Abzweigung von der Andiastrasse und führt über Migliè, Plaun Sut nach Cuolm Bostg, wo sie beim Werkhof an die bestehende Gemeindestrasse angeschlossen wird. Die Strassenlänge beträgt 2'360 m. Die Linienführung wird vorliegend in den Generellen Erschliessungsplan aufgenommen.

#### **4. Auflageprojekt nach Meliorationsrecht**

Unter Bezugnahme auf Ziff. 8 des Fusionsvertrags hat die Gemeinde nach Massgabe von Art. 7 i.V.m. Art. 17 des kantonalen Meliorationsgesetzes (MelG) eine Melioration angeordnet, welche die Verbindungsstrasse als Einzelunternehmung realisieren sollte. Das betreffende Auflageprojekt wurde i.S.v. Art. 38 MelG öffentlich aufgelegt. Dagegen gingen innert Frist diverse Einsprachen ein, in welchen unter anderem die fehlende Koordination mit den Festlegungen im Generellen Erschliessungsplan der früheren Gemeinden Breil/Brigels und Vuorz/Waltensburg gerügt wurde. Zum Teil wurde auch geltend gemacht, dass für die geplante Verbindungsstrasse gar keine landwirtschaftlichen Interessen bestünden und daher die Abwicklung des Projekts über das Meliorationsrecht nicht zulässig wäre.

Tatsächlich verlangt Art. 46 i.V.m. Art. 13 MelG eine Abstimmung solcher meliorationsrechtlichen Strassenprojekte mit der Raumplanung. Dementsprechend sind die Festlegungen im Generellen Erschliessungsplan zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, was Ziel der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung ist.

Aus Gründen der Koordination wird das Rodungsverfahren sowie das Baubewilligungsverfahren (BAB) mit der Teilrevision der Ortsplanung koordiniert. Die Auflage des Rodungsgesuches sowie des BAB-Gesuches erfolgen zusammen mit der Beschwerdeaufgabe des Generellen Erschliessungsplanes. Für die Mitwirkungsaufgabe liegen die Rodungs- und Baugeuchsunterlagen als Information bei.

## 5. Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Verkehr

Im rechtskräftigen Generellen Erschliessungsplan ist bereits eine geplante Sammelstrasse festgesetzt worden. Die Linienführung entspricht der Variante Migliè 2. Da das Variantenstudium bei den Fusionsverhandlungen eine geeignetere Linienführung ergeben hat, muss der Generelle Erschliessungsplan angepasst werden. Die rechtskräftige geplante Sammelstrasse wird aufgehoben und die neue Linienführung der Variante Fusion festgesetzt.

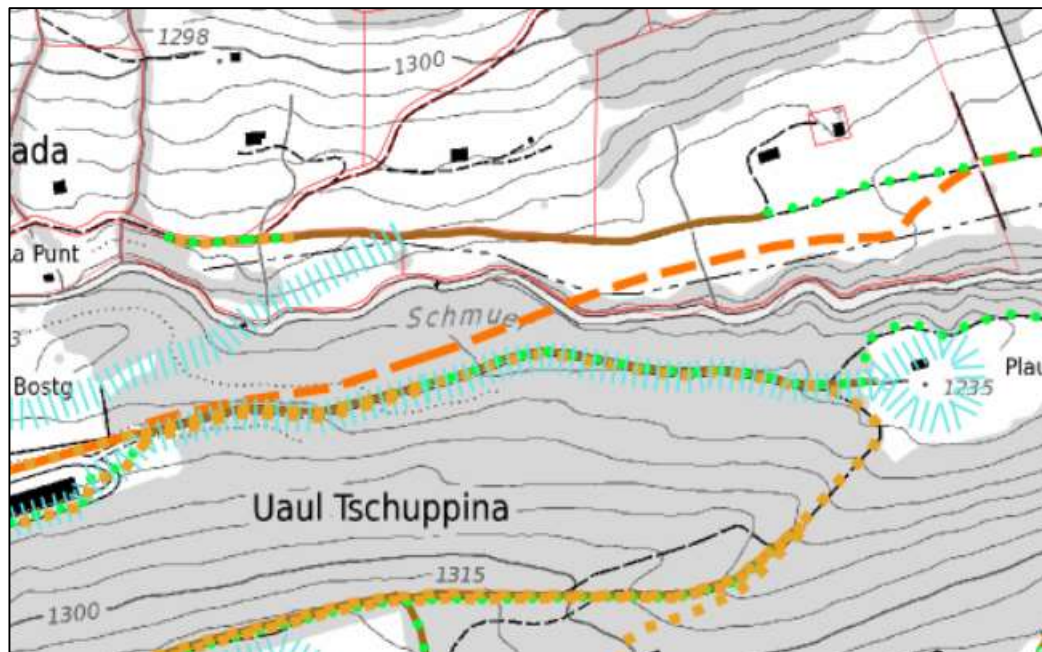


Abbildung 3: Ausschnitt rechtskräftiger Genereller Erschliessungsplan, in orange die bisher geplante Sammelstrasse (Quelle: [www.geogr.ch](http://www.geogr.ch))

Dem Charakter entsprechend wird die geplante Verbindungsstrasse als «*projektierte und für die Enteignung vorgesehene Strasse*» i.S.v. Art. 97 Abs. 1 des kantonalen Raumplanungsgesetzes in den Generellen Erschliessungsplan aufgenommen (geplante Sammelstrasse). Gleichzeitig werden die durch den Strassenbau bedingten Änderungen der Langlaufloipe festgesetzt.

Bereits seit längerem befindet sich kein Vitaparcours resp. Fitnessparcour mehr im Uaul da Tschuppina. Auch der Wanderweg wird künftig nicht mehr über die Verbindungsstrasse führen, sondern wird nördlich des Flembaches verlegt.

Die entsprechenden Festlegungen werden aber vorliegend noch nicht aufgehoben, da ansonsten die Planübersicht nicht mehr gewahrt ist. Eine Aktualisierung der Erschliessungsplanung ist über das ganze Gemeindegebiet Breil/Brigels notwendig. Sie wird im Zusammenhang mit der Überprüfung und Zusammenlegung der Ortsplanung demnächst an die Hand

genommen. Dann werden auch die genannten weiteren Festlegungen im Uaul Tschuppina überprüft und angepasst.

## **6. Erläuterungen zur geplanten Verbindungsstrasse**

Gemäss den rechtskräftigen Zonenplänen befindet sich die geplante Verbindungsstrasse im übrigen Gemeindegebiet, in der Landwirtschaftszone, in der Forstwirtschaftszone und in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.

Die neue Gemeindestrasse soll im Winter offengehalten werden, damit vor allem eine sichere Verbindung für den Schulbus und der Besuch auf der Gemeindekanzlei in Breil/Brigels jederzeit gewährleistet ist. Die Fahrbahnbreite beträgt 3.50 m zuzüglich Kurvenverbreiterung. Bergseits ist ein Bankett bzw. eine Wasserschale von 0.80 m und talseits ein Bankett von 0.60 m vorgesehen. Ausweichstellen sind mehrheitlich auf Sichtweite vorgesehen (ca. alle 150 bis 220 m).

Auf den ersten ca. 1'120 m (in Waltensburg/Vuorz beginnend) folgt die neue Linienführung weitgehend dem bestehenden Trasse der heutigen Gemeindestrasse. Das Trasse des Abschnittes P 1120 bis P 1720 wird neu angelegt und führt durch Landwirtschafts- resp. Waldgebiet. Der Flembach wird mit einer ca. 70 m langen Brücke überquert (aus Stahlbeton). Der Abschnitt P 1720 bis Projektende (in Bostg, Breil/Brigels) führt entlang dem bestehenden Waldweg, der ausgebaut und verbreitert wird.

Im Bereich P 1760 bis P 2280 verläuft die Loipe neben bzw. teilweise auf dem auszubauenden Trasse der neuen Verbindungsstrasse. Aus Sicherheitsgründen soll die Loipe deshalb ab Werkhof Bostg auf einem neuen Trasse im Wald, abseits der Strasse, geführt werden. Die neue Linienführung beginnt oberhalb des Werkhofes und führt teilweise auf dem forstlichen Maschinenweg. Dieses Trasse wird für die Laufrichtung nach Plaun Sut benutzt. Für die Laufrichtung nach Breil/Brigels wird die bestehende Loipe parallel zur Verbindungsstrasse verlaufen.

Heute verläuft auf beiden Seiten des Flems ein Bergwanderweg. Es ist vorgesehen, den Bergwanderweg auf Seite Migliè bis P 1120 und von dort über die Brücke zu führen und auf der südlichen Brückenseite an den Bergwanderweg in Richtung Waltensburg/Vuorz anzuschliessen.

Zur Realisierung des Bauvorhabens müssen ca. 2'554 m<sup>2</sup> Wald temporär und 8'857 m<sup>2</sup> definitiv gerodet werden. Insgesamt beträgt die Rodungsfläche 11'411 m<sup>2</sup>. Als Ersatzmassnahmen sind Pflegemassnahmen zur Förderung und Erhaltung von Traubeneichen und Winterlinden in den Gebieten Uaul la Setga und Uaul da Zaniz sowie zur Förderung und Erhaltung von Weisstannen im Gebiet Pardiala vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung mit Anpassung des GEP ist auch bereits das Rodungsgesuch erarbeitet worden. Es wird gleichzeitig mit der Beschreibungsaufgabe der Nutzungsplanung publiziert.

## **7. Beurteilung der umweltrelevanten Auswirkungen**

Die umweltrelevanten Auswirkungen wurden in einem Umweltbericht erarbeitet (vgl. Beilage). Der Umweltbericht bildet Bestandteil des Bauprojektes. Als Fazit kann Folgendes zusammengefasst werden:

- Bezüglich Luftschadstoff- und Lärmbelastung sind durch die Realisierung der neuen Verbindungsstrasse keine relevanten Änderungen zu erwarten.
- Eine Beeinträchtigung von ober- und unterirdischen Gewässern ist unter der Voraussetzung einer sorgfältigen Bauausführung nicht zu erwarten.
- Die Eingriffe in den Boden können durch eine fachgerechte Bauausführung minimiert werden.
- Die Eingriffe in die Flora (tangierte Böschungsbereiche mit Vertretern der TWW) müssen durch die Wiederanlage von Rasenriegeln wiederhergestellt werden.
- Auf die Fauna haben der Bau und Betrieb der Verbindungsstrasse keine relevanten Auswirkungen.
- Auf das heutige Landschaftsbild hat die Strasse (da weitgehend bereits bestehend) keine relevanten Auswirkungen.
- Die Bereiche Staub, Erschütterungen, Jagd und Fischerei, Ortsbild, Landwirtschaft, nicht-ionisierende Strahlung, umweltgefährdende Organismen und Störfall können als unproblematisch angesehen werden.

Für die Realisierung der Strasse wird eine Umweltbaubegleitung beigezogen, welche die konkreten erforderlichen Schutz-, Wiederherstellungs- und Erhaltungsmassnahmen festlegt.

## **8. Interessensabwägung**

### **Allgemeines**

Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) verlangt bei Nutzungsplänen eine Berichterstattung an die kantonale Genehmigungsbehörde. Im betreffenden Bericht sind die Interessenabwägungen darzulegen und die Entscheide umfassend zu begründen. Zu den Nutzungsplänen gehören sowohl kantonale als auch kommunale Rahmen- und Sondernutzungspläne, wie der vorliegend zur Diskussion stehende Generelle Erschliessungsplan für die Verbindungsstrasse einen darstellt. So gesehen ist der Generelle Erschliessungsplan in diesem Bereich projektbezogen.

## **Zur Interessenabwägung**

Die Interessenabwägung spielt im Bereich der Raumplanung eine wichtige Rolle, insbesondere insoweit, als den Behörden bei der Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zustehen. Über einen solchen Handlungsspielraum verfügen die zuständigen Behörden der Gemeinde Breil/Brigels zweifellos, wenn es um die Festlegung der Linienführung der zur Diskussion stehenden Verbindungsstrasse geht.

Die Interessenabwägung erfolgt gemäss Art. 3 Abs. 1 RPV über drei Gedankenschritte, nämlich zunächst über das Ermitteln der Interessen, die im konkreten Fall von Bedeutung sind, sodann über die Beurteilung dieser Interessen mit Hilfe ausgewiesener Massstäbe und schliesslich die Optimierung der ermittelten und bewerteten Interessen. Ziel ist es, dass die wichtigsten Interessen am Ende möglichst umfassend wirksam werden können. Vor dem endgültigen Entscheid sind auch Alternativen und Varianten zu prüfen (vgl. dazu im Einzelnen Praxiskommentar RPG N 10 ff. Vorbemerkungen zur Nutzungsplanung).

Wo zwecks Realisierung der Nutzungsplanungen Rodungen erforderlich sind, ist auch zu prüfen, ob eine Ausnahmegewilligung i.S.v. Art. 5 des eidgenössischen Waldgesetzes (WaG) erhältlich ist. Eine solche setzt den Nachweis voraus, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf dem vorgesehenen Standort angewiesen sein;
- b) das Werk muss die Voraussetzung der Raumplanung sachlich erfüllen;
- c) die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

## **Ermittlung der Interessen**

Entscheidungselemente und berührte Interessen sind im vorliegenden Fall:

- Es besteht ein grundsätzliches offensichtliches Interesse daran, die durch die Fusion entstandene Grossgemeinde auch verkehrsmässig optimal miteinander zu verbinden und zwar ganzjährig. Die bestehende Verbindung über Munsaus ist vor allem im Winter unmöglich, sodass die Bewohner von Waltensburg/Vuorz und Andiast nur über die Kantonsstrasse im Tal nach Breil/Brigels gelangen können.
- Es besteht auch ein spezifisch landwirtschaftliches Interesse, die Verbindungsstrasse im ausgebauten Zustand optimal für die landwirtschaftlichen Belange nutzen zu können, v.a. für die Bewirtschaftung und Milchtransporte.
- Öffentliches Interesse an der Erhaltung des Kulturlands
- Öffentliches Interesse an der Erhaltung des Erholungsgebiets Migliè
- Öffentliches Interesse an der Erhaltung von Wald
- Öffentliches und privates Interesse an einer möglichst immissionsarmen Abwicklung des Verkehrs in den Siedlungsgebieten v.a. in den relativ engen Verhältnisse von Waltensburg/Vuorz

### **Beurteilung der Interessen**

Es liegt auf der Hand, dass das Interesse an einer direkten verkehrsmässigen Verbindung zwischen den drei Fraktionen während des ganzen Jahres, also auch im Winter, ein überaus grosses ist.

Gross ist auch das Interesse an der uneingeschränkten Erhaltung von Kulturland und Wald, ebenso an der Erhaltung des Naherholungsgebiets in Migliè. Die Eingriffe beschränken sich vorliegend jedoch auf das Nötigste und sind vergleichsweise gering, weil die projektierte Verbindungsstrasse mit der Linienführung gemäss Fusionsvertrag grösstenteils über bereits bestehende Fahrstrassen bzw. -wege führt.

Die von den Einsprechern im Meliorationsverfahren gehegten Befürchtungen sind unbegründet, wonach durch die vorgesehene Verbindungsstrasse zusätzlicher Verkehr generiert wird, zumal dem ja durch die vorne umschriebenen Signalisationen begegnet werden kann. Es verhält sich sogar so, dass bis zu einem gewissen Grade eine Entlastung des Dorfkerns Waltensburg/Vuorz erfolgt, weil die Bewohner von Andiastr, wenn sie nach Breil/Brigels gelangen wollen, diesen heiklen Bereich nicht mehr befahren müssen. Auch darin liegt Übrigens auch ein Vorteil gegenüber der Variante Munsau, deren Linienverlauf durch Siedlungsgebiet der Fraktion Waltensburg/Vuorz führen würde.

### **Optimierung der Interessen**

Das Interesse einer direkten strassenmässigen Verbindung zwischen den einzelnen Dorfteilen ist als überwiegend zu bewerten. Dies gilt zunächst einmal gegenüber der Verbindung über die Kantonsstrasse im Tal, die unter allen Aspekten sehr schlecht abschneidet und schlechthin unzumutbar ist.

Ähnliches gilt aber auch für die Verbindung über Munsau, die vor allem im Winter keine valable Alternative bildet und auch im Sommer in hohem Masse problematisch wäre.

Wie das Variantenstudium gezeigt hat, hat sich aber auch hinsichtlich der direkten Verbindung über Migliè die dem Fusionsvertrag zugrundeliegende Variante als die beste herausgestellt. Bei den Varianten Migliè 1 und 2 und Migliè-Lag müsste nämlich das dortige Naherholungsgebiet bzw. Kulturlandschaft auf eine wesentlich längere Distanz tangiert werden und bei der letztgenannten Variante wäre nicht nur eine problematische Rutschzone zu durchqueren, sondern auch die Staumauer in Anspruch zu nehmen, deren Tragfähigkeit nur eine beschränkte ist.

So gesehen ist das Werk, für das gerodet werden soll, auf den vorgesehenen Standort mit Rodung angewiesen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Standortgebundenheit in einem solchen Fall ohnehin eine relative, besteht doch fast immer eine gewisse Wahlmöglichkeit (vgl. etwa Bundesgerichtsurteil vom 1. Juni 2006 i.S. Rans-Oberräfis /

1A.168/2005, etc.). Im vorliegenden Fall ist jedoch entscheidend, dass die Variante Richtung Migliè-Cuolm Bostg-Lag wegen der oben erwähnten Hindernisse von vornherein keine variable Lösung darstellt. Bei allen übrigen Varianten im Bereich Migliè müsste ebenfalls Wald gerodet werden, und zwar in etwa im gleichen Ausmass. Der Eingriff in den Wald erscheint daher als gerechtfertigt, insbesondere weil im vorliegenden Fall dadurch das Erholungsgebiet von Migliè weitestgehend verschont bleibt. Dieser Aspekt ist nicht zu vernachlässigen, hat doch gerade die Sorge um dieses Naherholungsgebiet mit dazu beigetragen, dass die erste Fusionsabstimmung negativ ausgefallen war.

Die übrigen Voraussetzungen für die Festlegung der Verbindungsstrasse im GEP sind ohnehin erfüllt, denn das projektierte Werk erfüllt nach dem Gesagten die Voraussetzungen der Raumplanung und für gemäss eingeholtem Umweltbericht zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich auch der Eingriff in den Wald, der im Übrigen auch bei den Varianten Migliè 1 und 2 unumgänglich wäre und noch ausgeprägter bei der Variante Schetga.

## 9. Übergeordnete Rahmenbedingungen

Gemäss dem kantonalen Richtplan Teil Siedlung Graubünden ist Breil/Brigels ein touristischer Intensiverholungsraum. Diese Räume sollen als Basis für eine hohe touristische Wertschöpfung gestärkt werden.

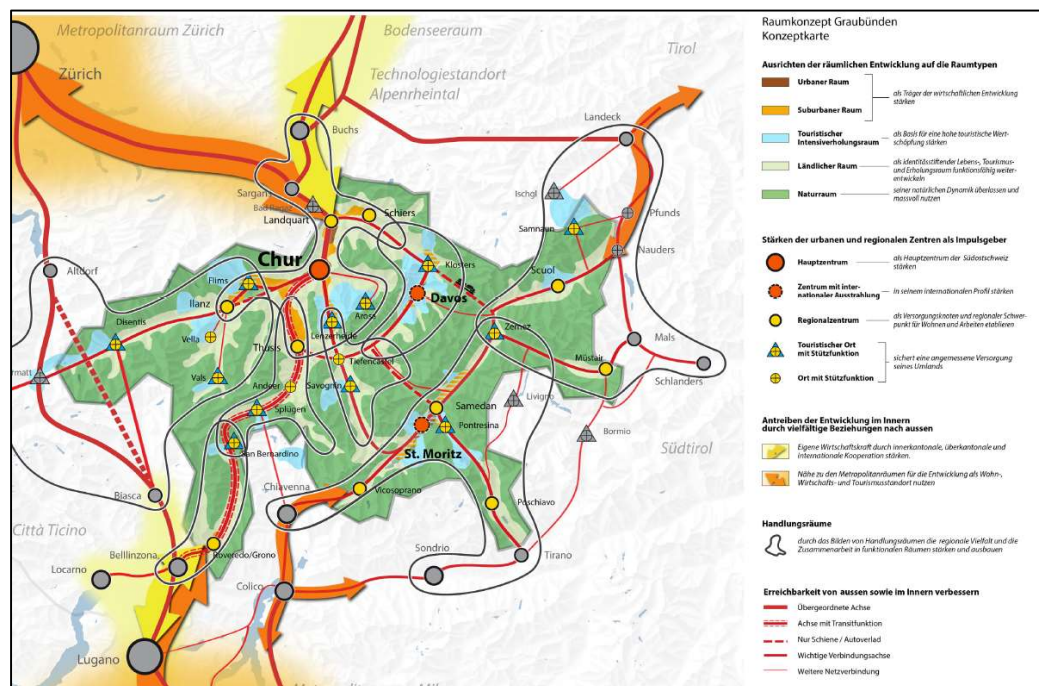


Abbildung 4: Auszug Raumkonzept Graubünden (Quelle: [www.are.gr.ch](http://www.are.gr.ch))

14/15

Die Realisierung einer wintersicheren Verbindung zwischen Breil vitg und Waltensburg/Vuorz stärkt die Gemeinde und damit auch die Destination. Damit entspricht das Vorhaben den übergeordneten Zielsetzungen im kantonalen Richtplan.

Zudem wird auch die eidgenössische Raumplanungsgesetzgebung umgesetzt, in dem das Zusammenleben in der Gemeinde gestärkt wird und damit auch dezentrale Besiedlung unterstützt resp. erhalten wird.

Es gibt wie vorliegend ausgeführt keine übergeordneten, dem Vorhaben entgegenstehende Interessen. Die Landschaft und der Erholungsraum werden erhalten und der Wald kann auch weiterhin seine Funktion erfüllen.

Insgesamt entspricht das Vorhaben der übergeordneten Gesetzgebung.

## 10. Organisation und Ablauf der Planungsvorlage

Auftraggeberin der vorliegenden projektbezogenen Teilrevision ist die Gemeinde Breil/Brigels. Durchgeführt wird die Revision in Zusammenarbeit mit dem Büro Plan-Idee.

Das Verfahren gliedert sich nach Art. 47 ff. KRG und Art. 12 ff. KRVO. Die Änderung des Generellen Erschliessungsplanes wird vom Gemeindeparlament beschlossen. Die Akten sind vor dem Beschluss während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen (Mitwirkungsaufgabe). Während der Auflagefrist kann jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich Abänderungswünsche und Anträge einreichen. Dieser entscheidet über die Eingaben und gibt den Antragstellenden seinen Entscheid bekannt. Der Beschluss über die Änderung des Generellen Erschliessungsplanes ist öffentlich unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt zu geben (Beschwerdeaufgabe). Der Generelle Erschliessungsplan wird danach der Regierung zur Genehmigung unterbreitet und tritt mit dieser in Kraft.

Zusammengefasst, gliedert sich das Festsetzungsverfahren wie folgt:

- *Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung Graubünden*
- *allfällige Bereinigung der Planungsmittel*
- *Mitwirkungsaufgabe in der Gemeinde (30 Tage) und allfällige Behandlung der Eingaben*
- *Erlass der Planung durch das Gemeindeparlament – ersetzt durch eine Urnenabstimmung*
- *Beschwerdeaufgabe (30 Tage)*
- *Genehmigung der Planung durch die Regierung.*

Die Auflage des Rodungsgesuches erfolgt zusammen mit der Beschwerdeaufgabe. Damit wird die Koordination der Verfahren sichergestellt.

15/15

## **11. Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung Graubünden**

Das Amt für Raumentwicklung hat am 15. November 2019 den Vorprüfungsbericht zur vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung erstattet. In diesem Bericht wird bestätigt, dass die Anpassung des GEP in allen Teilen den raumplanerischen Vorgaben entspricht.

## **12. Mitwirkungsaufgabe, Beschluss durch die Gemeinde**

Nach der Vorprüfung des Kantons hat die Gemeinde für die Anpassung des GEP vom 9. Januar bis 7. Februar 2020 die öffentliche Mitwirkungsaufgabe durchgeführt. Zur Information aufgelegt wurde auch der Planungs- und Mitwirkungsbericht, der Umweltbericht, das Rodungsgesuch sowie der Entwurf des Bauprojektes. Es wurden 46 Stellungnahmen eingereicht, wobei 38 Stellungnahmen gleichlauteten.

Der Gemeinderat hat am 8. April 2020 beschlossen, die Vorlage nicht vom Gemeindeparlament beschliessen zu lassen, sondern die Einwohner an einer Urnenabstimmung darüber abstimmen zu lassen. Gegen diesen Entscheid wurde beim Verwaltungsgericht eine Beschwerde erhoben. Mit Entscheid vom 6. August 2020 hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde abgewiesen. Am 27. September fand die Abstimmung schliesslich statt, wobei sich 728 Stimmberechtigte für die Vorlage aussprachen und 105 Stimmberechtigte dagegen.

Tanja Bischofberger

Plan-Idee Tanja Bischofberger

Via Caplania 10  
Postfach 110  
7031 Laax  
T 081 921 51 17  
M 079 753 52 40  
t.bischofberger@plan-idee.ch  
www.plan-idee.ch

---